



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner  
Kantonschemiker  
Kantonales Labor Zürich  
Fehrenstrasse 15  
8032 Zürich

**Per E-Mail an:**

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

**EDI**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen (BLV)  
3003 Bern

Zürich, 15.03.2024

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV:  
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Stellungnahme betreffend Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Der VKCS begrüsst die Anpassungen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und die Verbesserungen im Bereich der Kommunikation werden aus Kantonssicht explizit begrüsst.

Unsere detaillierten Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlagen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortformular.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Brunner  
Kantonschemiker  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Formular Vernehmlassung Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV

Kopie: per e-Mail an: Mitglieder des VKCS



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS  
Adresse, Ort : Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich  
Kontaktperson : Martin Brunner, Vorsitz Kommission Recht VKCS  
Telefon : 0041 43 244 71 18  
E-Mail : martin.brunner@kl.zh.ch  
Datum : 15.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung wird begrüsst. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an die Europäische Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonsicht explizit begrüsst.

Allgemeine Anmerkungen:

- Die Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Zulassung von PSM wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt gefordert und wird daher begrüsst. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb für die Festlegung des Niveaus die Zulassungen von Bioziden und Arzneimitteln beizugezogen wird. Das bei Gebühren geltende Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip ist vollständig umzusetzen. Das heisst, die Aufwendungen sind zu 100 % in Rechnung zu stellen, denn die Verursacher des Aufwandes sind letztlich Profiteure einer Zulassung.
- Anlehnung an das EU-Recht bei den Wirkstoffen: Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten in der Schweiz wird begrüsst. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen von der EU sind zwingend, so beispielsweise, wenn sonst gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten wird begrüsst. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind. Es scheint, dass bereits bei der Übernahme der Zulassung durch das BLV nicht genügend Ressourcen vom BLW zum BLV transferiert worden sind. Ob die nun beantragten 6 FTE für eine zeitnahe Bearbeitung der Gesuche und insbesondere auch zur Umsetzung der neuen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend sind, bleibt offen.
- Die Einführung der Kategorie "Grundstoffmittel" ebenso wie ein Informationssystem zur Verwaltung und zur Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst.
- Übernahme von Produktzulassungen aus Mitgliedstaaten der EU: Es ist neu vorgesehen, dass Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz zugelassen werden (Art. 45), ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Zwar wird vorgegeben, dass in diesem Mitgliedstaat mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen. Da diese Kriterien sehr unscharf sind und nicht weiter präzisiert werden, droht die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen sind, auch solche mit unerwünschten Auswirkungen in der Schweiz. Die Kriterien zur Übernahme der Zulassung von Produktzulassungen aus Mitgliedstaaten der EU sind klarer festzulegen.
- Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte als Rechtsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Bereits im Jahre 2016 haben die Kantone für die einzelnen Wirkstoffe/Pflanzenschutzmittel entsprechende Berichte gefordert (sog. Zulassungsberichte mit Angaben zu den Risiken, Analysemethoden, Zugänglichkeit zu Referenzmaterialien etc.). Zudem benötigen die Kantone Zugang zur geplanten Datenbank. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die

Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.

- Weitere Forderungen aus der Evaluation des Zulassungsprozesses und der Kantone aus dem Jahr 2016, die noch nicht umgesetzt wurden, sind:
  - Die Risiken für sensible Organismen (z.B. Pilze, Amphibien) werden bislang nur unzureichend berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung der Zulassungskriterien ist dringend.
  - Es bestehen nach wie vor Differenzen zwischen der bei der Zulassung angewendeten toxikologischen Beurteilungskriterien (RAC-Werte) und den gewässertoxikologischen Anforderungen (EQS-Werte). Die Differenzen sind aufzuzeigen und wo nötig sind die Pflanzenschutzmittel nur mit zusätzlichen Auflagen zuzulassen, da sie sonst bei den kantonalen Vollzugsstellen zu unterschiedlichen Interpretationen führen könnten.
  - Die derzeitigen Überwachungsdaten in Grundwasser und Oberflächengewässern sind für eine Evaluation der Risikomodelle nicht geeignet. Hierzu sind gezielte Beprobungen an spezifischen Standorten notwendig. Die Finanzierung ist durch die Gesuchsteller zu gewährleisten.
- Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2021, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.
- Der Einsatz von PSM durch nicht professionelle Anwender wurde zwar auf den 01.01.2023 weiter eingeschränkt. Nicht professionelle Anwender sind jedoch auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht angewiesen, wie dies in der produzierenden Landwirtschaft der Fall ist. Weitere Einschränkungen sind daher ohne weiteres möglich. Eine Limitierung auf den Einsatz von Grundstoffmitteln wäre absolut ausreichend.
- Gemäss Art. 10 Abs. b können unter gewissen Voraussetzungen Wirkstoffe bewilligt werden, auch wenn sie in der EU nicht zugelassen sind. Das ist ein nicht kontrollierbares "Schlupfloch" für bedenkliche Stoffe, das grosse Gefahren birgt. Dieser Absatz ist zu streichen.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung		
Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	<p>Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Artikel 1 ChemV sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV).</p> <p>Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da</p>	<p>neuer Absatz 4: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.</p> <p>Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.</p> <p>Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.</p>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	
Art. 9	Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 GschG ist diese Einschränkung zwingend und wird begrüsst.	Kein
Art. 10	Gemäss Artikel 10 können Wirkstoffe in der Schweiz zugelassen werden, die in der EU nicht zugelassen sind, wenn gemäss Abs. 2 Bst. b keine Alternativen bestehen. Das Fehlen von Alternativen darf auf keinen Fall alleiniger Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein.	Art. 10 Abs.2 Bst. b streichen.
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neu: Art. 17 Abs.2: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17	Ergänzen: Mit dem Gesuch kann die vertrauliche Behandlung von Gesuchsunterlagen und Berichtsschutz <u>durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden</u> beantragt werden.
Art. 45	Diese Bestimmung sieht vor, dass PSM, die in einem EU - Mitgliedsland zugelassen sind, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, auch in der Schweiz zugelassen werden. Die Beurteilungsstellen können nach Abs. 2 eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durchführen, u.a. wenn sie davon ausgehen, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen führen würde als im betreffenden EU-Mitgliedstaat. Dieser Vorschlag gibt den Beurteilungsstellen einen grossen Spielraum. Es ist zu befürchten, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land.	Die Voraussetzungen von vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen sind zu präzisieren, denn auch im erläuternden Bericht fehlen entsprechende Angaben.
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Auf den	Art. 49 ersetzen durch: Im nichtberuflichen Bereich ist ausschliesslich der Einsatz von Grundstoffmitteln erlaubt.

	1.1.2023 wurden zwar Verschärfungen für die nichtberufliche Verwendung eingeführt, die beibehalten werden sollen. Gleichwohl stellt sich die Frage, weshalb mit der Einführung der Grundstoffmittel der Anwendungsbereich nicht entsprechend eingeschränkt werden soll.	
Art. 50	Zulassung von PSM in den Grundwasserschutzzonen S2 und im Sh: Wirkstoffe werden unter bestimmten Bedingungen in den genannten Grundwasserschutzzonen zugelassen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Kriterien nicht im ganzen Zuströmbereich gelten sollen. Denn Stoffeinträge ins Grundwasser und damit ins Trinkwasser erfolgen nicht nur in den Schutzzonen, sondern über die Zuströmbereiche (zu rund 90 %).	Neuer Abs. 3 in Art. 50: Die Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch in den Zuströmbereichen, sofern sie rechtsgültig ausgeschieden sind.
Art. 51	Notfallzulassungen: Die Zulassungsstelle kann ein Pflanzenschutzmittel für die Verwendung auf einer bestimmten Fläche oder Kultur zulassen, wenn eine Gefahr für die Pflanzengesundheit besteht und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Sie kann zusätzlich bestimmen, dass die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss. Notfallzulassungen haben stark zugenommen. Sie müssen stärker eingeschränkt werden, weil auf diesem Weg das ordentliche Zulassungsverfahren unterlaufen wird. Zudem ist die alleinige Gefahr für die Pflanzengesundheit kein Grund, ein Pflanzenschutzmittel zuzulassen und dabei Umweltschäden in Kauf zu nehmen.	Die Zulassungsstelle hat bei Notfallzulassungen insbesondere diejenigen Kriterien zu beurteilen, die zu einer Nichteinstufung geführt haben. Sie hat eine Güterabwägung durchzuführen. Zusätzlich haben die Kantone eine Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und zu bewilligen. Zusätzlich einfügen: Die Zulassungsstelle führt und publiziert eine Liste mit den per Notfall zugelassenen Wirkstoffen inkl. den Kulturen als Übersicht (diese Infos können sonst nur mühsam in einzelnen PDFs zusammengesucht werden).
Art. 62	Berichtsschutz: siehe Art. 17	
Art. 65 Abs.3	Die Bestimmung betrifft das Parteistellungsrecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die kantonalen Vollzugsbehörden nicht ebenfalls Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können.	Ergänzung von Art. 65 Abs.3: .... Die Kantone werden den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt.
Art. 96 Abs. 1	Die gelisteten Informationen sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.  Zudem wurde die Bestimmung in der geltenden PSMV zu den Messmethoden und den Analysestandards gestrichen. Eine entsprechende Bestimmung ist an geeigneter Stelle aufzunehmen.	Art. 96 Abs. 6: Die Kantonalen Vollzugsstellen gelten nicht als Dritte und haben Zugang zu den Informationen gemäss Abs. 1.  Folgende Bestimmung aus der geltenden PSMV ist aufzunehmen:  Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.

Art. 97 ff.	<p>In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen. Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.</p>	<p>Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Importeure und Hersteller in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsinhabern Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Mittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen. Die Massnahmen sollen sich nach dem Stand der Technik richten.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
Art. 101	<p>Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.</p>	
Art. 105	<p>Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten.</p> <p>Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.</p>	<p>Korrektur von Art. 105:</p> <p><del>1 Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del></p> <p>2 Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigelegt werden.</p> <p><u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u></p>

		<p>3 Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.</p> <p><del>4 Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del></p> <p>5 Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 107 Abs. 2	Siehe Art. 49	An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.
Art. 138 Abs. 3	Gemäss dieser Bestimmung kann die Zulassungsstelle Bewertungen und Berichte über die Zulassungen veröffentlichen. Das ist wichtig und richtig.	Um der eingangs erwähnten Transparenz zum Durchbruch zu verhelfen, ist die «Kann-Formulierung» durch eine «Muss-Formulierung zu ersetzen.
Art. 145 Bst. a	Die Punkte 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sowie 7 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) sind Umweltthemen, die beim BAFU angesiedelt sein müssen.	Die Punkte 2 und 7 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.
Art. 154	Damit wird den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglicht, dass sie ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Untersuchung von Proben den Zulassungsinhabern oder dem Inhaber einer Verkaufserlaubnis verrechnet werden können. Die Einschränkung auf eine Probe pro Jahr ist unnötig und unüblich. Wie in anderen Bereichen soll es den Vollzugsorganen überlassen werden, wo und wie oft sie Proben erheben.	<p>Streichen:</p> <p><del>2 Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf jährlich eine Probenuntersuchung pro Pflanzenschutzmittel. Ist der Zahlungspflichtige unkooperativ und müssen deshalb mehrere Pflanzenschutzmittelverordnung Proben erhoben und untersucht werden, so ist .....</del></p>
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten ....
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten	Anhang 2 ergänzen.

--	--	--



### **3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV**

Siehe Einleitungstext.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch